

## Satzung des Schützenvereins „St. Sebastian“ Winkels e.V.

### § 1

#### **Name und Sitz**

1. Der am 12.07.1963 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein „ST.SEBASTIAN“ Winkels e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und weltanschaulich unabhängig.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., des hessischen Schützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes.
5. Der Sitz des Vereins ist in 35794 Mengerskirchen-Winkels, Zum Bürgerhaus 1

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder
  - a) durch Pflege des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
  - b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
  - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistige sittliche Erziehung zuteilwerden.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 3 Mittel**

Die in § 2 angegebenen Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, welcher den Verkehr mit dem Schützenbezirk und Schützenverband obliegt.
2. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes.
3. Die Erteilung von Auskünften in Vereinsangelegenheiten.
4. Vertretung der Mitglieder in allen, den Schießsport betreffenden Fragen.
5. Die Pflege der Kameradschaft.
6. Die Veranstaltung von belehrenden Vorträgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorsitzenden ein schriftlicher oder mündlicher Antrag zu stellen.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
3. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmeantrages in den Verein.
5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Geburtsdaten, Kontodaten für den Lastschrifteinzug des Mitgliederbeitrages.  
Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbund Hessen e.V., des hessischen Schützenverbandes e.V. und des Deutschen Schützenbundes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion) entsprechend weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, Email-Newslettern, Pressemitteilungen, am schwarzen Brett sowie im Schaukasten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Dies basiert auf Grundlage der neuen Datenschutzgrundverordnung, die seit 25.05.2018 in Kraft getreten ist. Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist auf der Homepage des Vereins jederzeit einsehbar.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines gesicherten Schießbetriebes zu beachten.
3. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinen ist jedem Mitglied freigestellt.
4. Mitglieder, die gegen Vereinsinteressen verstoßen, kann die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt werden. Der Vorstand hat in diesem Falle Beschluss zu fassen und diesem dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Bei Beschlüssen gegen Mitglieder steht dem betreffenden Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch kann nur von einem Schiedsgericht ( Besetzung 3 Mann ) entgegengenommen werden. Dem Schiedsgericht dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Das Schiedsgericht ist in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ausgenommen bleibt der geschäftsführende Vorstand, dafür sind nur Mitglieder wählbar, die geschäftsfähig sind.
7. Mitglieder, die sich um das Schießwesen oder um den Verein ganz besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod des Mitgliedes.
2. Durch Austrittserklärung, die zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und nur in schriftlicher Form erfolgen darf. Der Beitrag ist dann bis zum Jahresschluss zu zahlen.
3. Durch Ausschluss durch den Vorstand.  
Dieser kann erfolgen, wenn sich das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen gegen die Satzung vergeht, sich unsportlich verhält und den Schießbetrieb stört.  
Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Schiedsgerichts anzurufen. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§ 7**

### **Beitrag**

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Jahresbeitrag, der von der Jahreshauptversammlung bestimmt wird.

In Ausnahmefällen kann die Jahreshauptversammlung einen Sonderbeitrag festsetzen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand wird gebildet durch:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. der Schießsportkommission

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende.

Die Schießsportkommission wird von dem Schießwart und dem Vorsitzenden geleitet.

Zur Schießsportkommission gehören:

a) der Schießwart

b) 2 Stellvertreter

Die Schießsportkommission bildet mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand.

Die Schießsportkommission kann zuverlässige Mitglieder zur Standaufsicht bestimmen.

Die Standaufsicht ist an die Richtlinien der Schieß- und Standordnung des Deutschen Schützenbundes gebunden.

Alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§9**

### **Vorstandssitzungen und Versammlungen**

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Der erweiterte Vorstand kann zu Sitzungen geladen werden, wenn dieses für die Durchführung der Schießwettbewerbe erforderlich wird.
4. Der Vorsitzende beruft zu Beginn des neuen Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung ein. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder ergehen, oder durch Aushang erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des Vorstandes.
  - c) Etwa anfallende Wahlen und Wahlen von 2 Kassenprüfern.
  - d) Entscheidungen, die der Hauptversammlung obliegen.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

## **§ 10**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ist erforderlich bei:

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.  
In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

## **§ 11** **Vereinsauflösung**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung mit der in § 10 bestimmten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte dem TUS Winkels e.V. und der freiwilligen Feuerwehr Winkels zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden dürfen.
4. Wird ein neuer Schießsportverein gegründet, so ist das Vermögen des alten Vereins dem neuen Verein zu überlassen.
5. Bei der Auflösung des Vereins wird eine entsprechende Meldung in der Knotenrundschau des Marktfleckens Mengerskirchen veröffentlicht.

Mengerskirchen-Winkels, den 23. März 2019

---

Thomas Mergenthal  
(Vorsitzender)

---

Manfred Gemeinder  
(Stellvertretender Vorsitzender)

---

Thomas Schäfer  
(Schriftführer)

---

Thomas Weier  
(Kassierer)